



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

Außenstelle Feldkirch
Finanzstrafsenat I

GZ. FSRV/0028-F/10

Beschwerdeentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat durch das Mitglied des Finanzstrafsenates I, HR Dr. Gerald Daniaux, in der Finanzstrafsache gegen a, über die Beschwerde des Bestraften gegen den abweisenden Bescheid des Finanzamtes Feldkirch als Finanzstrafbehörde erster Instanz vom 31. August 2010, StrNr. XY, betreffend Zahlungserleichterungsansuchen gemäß § 172 Finanzstrafgesetz (FinStrG)

zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.
- II. Dem Bestraften werden zur Entrichtung der mit Strafverfügung des Finanzamtes Feldkirch als Finanzstrafbehörde I. Instanz vom 30. November 2006 verhängten Geldstrafe in Höhe von € 2.000,00 beginnend ab November 2010 monatliche Ratenzahlungen in Höhe von € 150,00, jeweils fällig am 15. des Monats, bewilligt.
- III. Die Bewilligung erfolgt gegen jederzeitigen Widerruf. Für den Fall, dass zu einem Ratetermin keine Zahlung in der festgesetzten Höhe erfolgt (Terminverlust), erlischt die Bewilligung und sind Vollstreckungsmaßnahmen zulässig (§ 175 FinStrG).

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 31. August 2010 hat das Finanzamt Feldkirch als Finanzstrafbehörde erster Instanz das Ansuchen des Beschwerdeführers (Bf.) auf Zahlungserleichterung in Form von

Ratenzahlungen in Höhe von € 120,00 betreff der im Spruch angeführten Geldstrafe in Höhe von € 2.000,00 abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Bf. vom 22 September 2010, in welcher im Wesentlichen auf die im Akt belegten Unterhaltszahlungsverpflichtungen in Höhe von € 230,00 sowie auf die nicht vorliegende Gefährdung der Einbringlichkeit der Geldstrafe verwiesen wird. Schließlich beinhaltet die Beschwerde einen Zahlungsplan mit einer monatlichen Ratenzahlung in Höhe von € 150,00 sowie zwei Sonderzahlungen. Weiters geht aus dem Akteninhalt die zweifellos äußerst angespannte finanzielle Situation des Bf. hervor, welcher bei einem Nettoeinkommen von rund € 1.000,00 zahlreiche Zahlungsverpflichtungen abdecken muss, wobei er laut Schreiben der IfS-Schuldenberatung vom 26. August 2010 dzt. bis auf das Unterhaltsexistenzminimum gepfändet wird und ein gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren anstrebt.

Zur Entscheidung wurde erwogen:

Gemäß § 172 Abs. 1 FinStrG obliegt die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersätze sowie der Zwangs- und Ordnungsstrafen und die Geltendmachung der Haftung den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hierbei gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Bundesabgabenordnung und die Abgabenexekutionsordnung sinngemäß.

Gemäß § 212 Abs. 1 BAO kann die Abgabenbehörde auf Ansuchen des Abgabepflichtigen für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf Grund eines Rückstandsausweises (§ 229) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird. Eine vom Ansuchen abweichende Bewilligung von Zahlungserleichterungen kann sich auch auf Abgaben, deren Gebarung mit jener der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefasst verbucht wird (§ 213), erstrecken.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung einer Zahlungserleichterung eine Begünstigung darstellt. Bei Begünstigungstatbeständen tritt die Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung gegenüber der Offenlegungspflicht des Begünstigungswerbers in den Hintergrund. Der eine Begünstigung in Anspruch Nehmende hat also selbst einwandfrei und

unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann. Der Begünstigungswerber hat daher die Voraussetzungen einer Zahlungserleichterung aus eigenem Antrieb überzeugend darzulegen und glaubhaft zu machen.

Wie der letzte Satz der Bestimmung des § 212 Abs. 1 BAO ausdrücklich klarstellt, steht es der mit einem Ansuchen um Gewährung von Zahlungserleichterungen konfrontierten Behörde frei, losgelöst von den Wünschen des Antragstellers Zahlungserleichterungen ohne Bindung an den gestellten Antrag zu gewähren. Der Behörde ist damit die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, dem Bestraften die Entrichtung der Geldstrafe in Raten zwar nicht in der von ihm gewünschten, aber doch in solcher Höhe zu gestatten, mit der sowohl das Strafübel wirksam zugefügt, als auch die wirtschaftliche Existenz des Bestraften bei Anspannung aller ihrer Kräfte erhaltbar bleibt.

Die Unterstellung der Gewährung von Zahlungserleichterungen für die Entrichtung von Geldstrafen nach dem Finanzstrafgesetz unter das Regelungsregime des § 212 BAO erfolgt nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 172 Abs. 1 FinStrG nur "sinngemäß". Da die Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe ohnehin unter der Sanktion des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe steht, kommt dem Umstand der Gefährdung der Einbringlichkeit der aushaftenden Forderung im Falle einer Geldstrafe laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein Gewicht zu. Maßgebend für die Entscheidung über Zahlungserleichterungen zur Entrichtung einer Geldstrafe ist vielmehr allein die sachgerechte Verwirklichung des Strafzweckes. Dieser besteht in einem der Bestraften zugefügten Übel, das sie künftig von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten soll. Dass die Gewährung solcher Zahlungserleichterungen, welche dem Bestraften eine "bequeme" Ratenzahlung einer Geldstrafe gleichsam in Art der Kaufpreisabstattung für einen Bedarfsgegenstand ermöglichen soll, dem Strafzweck zuwider liefe, liegt auf der Hand. Ebenso trifft es allerdings zu, dass der Ruin der wirtschaftlichen Existenz der Bestraften den mit der Bestrafung verfolgten Zweck auch nicht sinnvoll erreicht (VwGH 24.9.2003, 2003/13/0084, ÖStZ 2004/190, ÖStZB 2004/109).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei Strafrückständen jedenfalls höhere Ratenzahlungen und damit kürzere Abstattungszeiträume, als dies beim Zahlungsaufschub von Abgaben der Fall ist, festzusetzen sind. Ein mehrjähriger Abstattungszeitraum wird daher in aller Regel nur bei hohen Geldstrafen bzw. sehr eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten in Betracht kommen.

Aus der im Akt behängenden Rückstandsabfrage ergibt sich, dass von der Geldstrafe in Höhe von € 2.000,00 bis jetzt € 245,00 entrichtet wurden. Die aktenkundigen äußerst schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bf. sind weiters unbestritten.

Im Rahmen eines extensiv zu Gunsten des Bf. ausgeübten Ermessens und um dem Bf. gleichsam eine allerletzte Chance zur Bezahlung der Geldstrafe zu geben, erscheinen die im Spruch festgesetzten Raten, auch unter Berücksichtigung der bisherigen geringfügigen Zahlungen und des dadurch ausgedrückten prinzipiellen Zahlungswillens des Bf., gerade noch geeignet – unter Einhaltung der vom Verwaltungsgerichtshof judizierten Prämissen - einerseits dem Strafzweck ausreichend Rechnung zu tragen, es erscheint dem Unabhängigen Finanzsenat nämlich durchaus gegeben, dass monatliche Raten in Höhe von € 150,00 in Anbetracht der sehr schlechten finanziellen Verhältnisse des Bf. sowohl das Kriterium der General- als auch Spezialprävention erfüllen, und andererseits die Entrichtung der Geldstrafe in gerade noch vertretbarer First zu gewährleisten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 11. Oktober 2010